

Sitzung vom 28. September 2016

924. Anfrage (Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis)

Die Kantonsrätinnen Isabel Bartal, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, haben am 20. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2015 haben in der Schweiz knapp 3000 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung eines Elternteils oder einer anderen sorgeberechtigten Person ein Asylgesuch gestellt.

Auf die spezielle Situation junger Asylsuchender, die alleine auf der Flucht sind, muss im Asylverfahren besonders Rücksicht genommen werden. Im Schweizer Asylverfahren sind deshalb spezifische Massnahmen für die besondere Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorgesehen.

Die Kinderrechtskonvention, die auch die Schweiz ratifiziert hat, regelt, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen im Vordergrund stehen muss. Aus diesem Prinzip leitet sich das angemessene Vorgehen der Behörden im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ab. In Art.11 der Bundesverfassung (BV) sind der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Anspruch auf Unversehrtheit und Förderung der Entwicklung verankert.

Wie neulich der Presse (TA-Artikel vom 16. Juni 2016) entnommen werden konnte, waren im Jahr 2015 in der Schweiz 142 minderjährige Asylsuchende in sogenannter Administrativhaft (d. h. als Häftlinge, die keine verurteilten Straftäter sind). 12 davon seien unbegleitete Minderjährige (UMA). In vielen Ländern ist dies verboten und der Europarat hat eine Kampagne «zur Beendigung der Abschiebehaft für Kinder» lanciert.

Die publizierten Zahlen geben jedoch keine Auskunft über die Situation in den Kantonen.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Befinden sich aktuell und befanden sich in den letzten fünf Jahren im Kanton Zürich Minderjährige in Ausschaffungshaft? Was ist der Hauptgrund für die «Administrativhaft»?

Falls ja, bitten wir um Angaben über Anzahl und Alter der inhaftierten Minderjährigen für die letzten fünf Jahre sowie um folgende detaillierte Angaben:

2. Wie lange bleiben sie durchschnittlich in Haft?
3. Wo und wie werden sie untergebracht?
4. Werden sie getrennt von fremden Erwachsenen untergebracht?
5. Können sie während der Haftunterbringung einer Beschäftigung nachgehen und haben sie Zugang zu Bildung? Wenn ja, in welcher Form?
6. Bei wie vielen handelt es sich um unbegleitete Minderjährige (UMA)?
7. Aus welchen Herkunftsländern sind sie?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Isabel Bartal, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Davide Loss, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

In der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses werden in erster Linie Personen in Administrativhaft untergebracht, bei denen der Kanton Zürich für den Wegweisungsvollzug zuständig ist. Zudem steht das Flughafengefängnis bei freien Kapazitäten auch anderen Kantonen zwecks Unterbringung von Personen in Administrativhaft zur Verfügung. Bei Minderjährigen nutzen dies die Kantone vor allem für einen sogenannten Night-Stopp, d. h. für die Unterbringung für eine Nacht, damit die weggewiesenen Personen am folgenden Morgen ihren Flug rechtzeitig erreichen.

Minderjährige im Flughafengefängnis sind entweder Säuglinge und Kleinkinder (bis 3-jährig) zusammen mit ihren Müttern oder Jugendliche ab Erreichen des 15. Lebensjahres. Säuglinge und Kleinkinder werden im System nicht erfasst. Entsprechend können zu diesen Minderjährigen keine genauen Angaben gemacht werden.

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Die Administrativhaft dient der Sicherstellung des Wegweisungsvollzuges. Die Voraussetzungen für deren Anordnung finden sich in Art. 75–81 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.2). Die Haftanordnungen gegen die aufgeführten Jugendlichen wurden verfügt, weil sie im Rahmen des nationalen Asylverfahrens oder des Dublin-Verfahrens aus der Schweiz weggewiesen worden waren oder weil sie wegen ihres illegalen Aufenthalts und nach einer strafrechtlichen Verurteilung gestützt auf das Ausländergesetz aus der Schweiz weggewiesen worden waren.

Zurzeit befinden sich keine Minderjährigen in Ausschaffungshaft. Wie viele der Minderjährigen in Administrativhaft unbegleitet waren, wird statistisch nicht erfasst. Die Zahlen betreffend Jugendliche für die Jahre 2012 bis 2016 lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren in der Ausschaffungsabteilung des Flughafengefängnisses (alle Fälle, d. h. auch Fälle, bei denen ein anderer Kanton für die Wegweisung zuständig ist)						
Jahr	Night- Stopp*	Ausschaf- fungshaft	Minimale Aufenthalts- dauer	Maximale Aufenthalts- dauer	Durch- schnittliche Aufenthalts- dauer	Durch- schnittliches Alter
2012	22	9	18 Tage	178 Tage	81,4 Tage	16 Jahre
2013	9	11	10 Tage	177 Tage	47,1 Tage	16 Jahre
2014	3	7	11 Tage	178 Tage	53,3 Tage	15 Jahre
2015	6	6	8 Tage	55 Tage	26,5 Tage	17 Jahre
2016	1	0	0 Tage	0 Tage	0 Tage	–

* Unterbringung für eine Nacht von Jugendlichen aus anderen Kantonen

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausschaffungshaft getrennt von anderen Haftarten, insbesondere auch dem Strafvollzug, erfolgt (§ 139 Justizvollzugsverordnung, JVV, LS 331.1). Weibliche und männliche Inhaftierte werden getrennt voneinander untergebracht. Familienmitglieder gleichen Geschlechts werden gemeinsam untergebracht. Der Kontakt zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie nicht gleichgeschlechtlichen Geschwistern wird in den Besuchsräumlichkeiten ermöglicht (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 Hausordnung für die Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses, Ausgabe 2009 [nachfolgend: Hausordnung Ausschaffungshaft]). Letzteres gilt z. B. auch für eine Mutter und ihren 16-jährigen Sohn.

Säuglinge und Kleinkinder werden zusammen mit ihren Müttern in der Frauenabteilung untergebracht. Die Mütter werden durch weibliche Aufsichtspersonen besonders betreut. Die Kleinkinder erhalten Gelegenheit, sich unter Aufsicht einer Betreuungsperson in geeigneten Räumlichkeiten ausserhalb der Frauenabteilung sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch ausserhalb des Gefängnisses aufzuhalten (§ 140 Abs. 1 JVV; § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Hausordnung Ausschaffungshaft).

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden nach Möglichkeit in einer eigenen Gruppe untergebracht (§ 8 Abs. 1 Hausordnung Ausschaffungshaft). Ihnen wird grundsätzlich je eine Einzelzelle im 4. Stockwerk der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses zugewiesen (vgl. § 140 Abs. 1 JVV).

Zu Frage 4:

Grundsätzlich werden die unbegleiteten Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt untergebracht. Da häufig nur eine Jugendliche oder ein Jugendlicher unterzubringen ist, könnte die getrennte Unterbringung während des ganzen Tages für die Jugendlichen schädlich sein. Aus diesem Grund wird wenn immer möglich versucht, die bzw. den Jugendlichen in den Tagesablauf der Erwachsenen zu integrieren und ihr bzw. ihm dadurch soziale Kontakte zu ermöglichen, wobei die eigentliche Unterbringung während der Nacht in einer abgetrennten Einzelzelle erfolgt.

Zu Frage 5:

Die Jugendlichen werden nach den Vorgaben der Hausordnung beschäftigt (vgl. §§ 24 ff. Hausordnung Ausschaffungshaft). Dabei handelt es sich um die in den Betrieben des Amtes für Justizvollzug üblichen Arbeiten wie z. B. Abpackarbeiten. Daneben können die Jugendlichen das allgemeine Freizeitangebot nutzen (Fitnessraum, Tischtennis, Tischfussball, Bibliothek usw.). Zugang zu Bildung besteht für die jugendlichen Ausschaffungshäftlinge jedoch nicht, was angesichts der zum Teil sehr kurzen Aufenthaltszeiten auch kaum praktikabel wäre.

Zu Frage 7:

Die minderjährigen Insassen in Ausschaffungshaft und bei den Night-Stopps stammten aus folgenden Ländern:

2012	Rumänien, Afghanistan, Tunesien, Belarus, Kamerun, Nigeria, Staat unbekannt, Kroatien, Guinea, Mali, Ghana, Tschad, Aserbajdschan, Spanien
2013	Afghanistan, Algerien, Chile, Syrien, Serbien, Mali, Pakistan, Guinea, Gambia, Senegal, Marokko, Albanien, Russland, Nigeria
2014	Belarus, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Marokko, Vietnam
2015	Afghanistan, Eritrea, Algerien, Dominikanische Republik, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Portugal, Senegal
2016	Albanien

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli